

Patient Kasse: Eine Standortb...

Es war nie leicht, ein Unternehmen zu führen. Das Konto muss zum Monatsende für anstehende Lohnzahlungen gefüllt sein, Aufzeichnungen für Umweltamt, den Zoll bezüglich Mindestlohn, Statistikämter und Steuerberater wollen geführt sein. Daneben rauben angebliche Waschsäden, berechnigte Kundenreklamationen, technische Ausfälle und das Lesen solcher Artikel die Zeit. Alles will mit maximaler Wichtigkeit behandelt werden – unglücklicherweise kann man das anstehende Kassengesetz dabei nicht links liegenlassen.

Wo wir stehen:

GDPdU / GoBD

Die GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) sind am 31.12.2014 ausgelaufen. Seit dem 1.1.2015 wurden sie durch die neue Vorschrift GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) abgelöst. Allgemein wird dies als Verschärfung gesehen, was sich gerade bei Betriebsprüfungen bemerkbar macht. Einige Beispiele vergangener Prüfungen zur Einstimmung: Der Prüfer fordert einen digitalen Datenauszug aus der Anlagensoftware. Schließlich akzeptiere diese auch Wertkarten. Der Unternehmer verweist auf seine handschriftlich geführten Kassenberichte. Im Ergebnis hat der Prüfer aber Recht, da auch hier für die Prüfung relevante Daten erfasst werden und es sich somit um ein „Vorsystem“ handelt. Damit wird klar: Es geht bei all dem nicht nur um Kassen, sondern um jegliche Systeme, die prüfungsrelevante Daten aufzeichnen. Wie weit man mit diesem Argument gehen wird, ist unklar. Das werden kommende Prüfungen zeigen.

In der Übergangsphase bis zum Kassengesetz (wie unten) hat die Betriebsprüfung aber weitere Elemente, die sie berechnigt einfordern darf, aber dafür reichlich Unverständnis bei den betroffenen Unternehmen ertet. Es geht um die Verfahrensdokumentation des Vorsystems (Kassensystem und andere Systeme). Unter Verfahrensdokumentation sind in erster Linie die Handbücher sowie Wartungsprotokolle zu verstehen. Aber auch Programmieranleitungen und Datensatzbeschreibungen können unter diese Verfahrensdokumentation fallen. Im Fokus stehen hier eher die „selbstgestrickten“ Kassensysteme, weshalb auch stetig in den wenigstens 8 Seiten umfassenden Anforderungsschreiben der Finanzverwaltung diese – dem Unternehmer nicht zugänglichen Daten – angefordert werden. Der Hintergrund ist schnell erklärt: Die Finanzverwaltung will wissen, ob das Kassensystem manipuliert worden ist. Solche Manipulationen sind bei Apotheken und in der Gastronomie bekannt gewor-

den. Betroffene sollten dies wissen und dem Prüfer mit seiner Textbausteinsammlung energisch entgegenzutreten. Denn es ist sinnfrei erwarten zu dürfen, dass ein Kassenhersteller einem Finanzamtsprüfer seine Betriebsgeheimnisse offenlegt. Der Schriftwechsel verläuft unerfreulich, zumal stets das Urteil eines Fischverkäufers Erwähnung findet, der die Verbindung zwischen seinen Fischwagen hin zur Kasse selbst programmieren ließ und – möglicherweise – auf diesem Weg ein paar Gramm Fischfilet unterschlagen hat. Dies mag ein wenig streng riechen, ist aber kaum auf Waschstraßen und Tankstellen übertragbar.

Kassenrichtlinie 2010

Am 31. Dezember dieses Jahres ist Schluss. Zur Erinnerung: Bis dahin dürfen Systeme, für die kein Update auf die GDPdU/GoBD-Norm möglich war, weiter betrieben werden. Kurz vor Jahresende mal eben eine neue Kasse zu kaufen, ist kein wirklich guter Plan. Solche Entscheidungen sollten zur Jahresmitte getroffen sein, damit das System möglichst stressfrei installiert und in Betrieb genommen werden kann. Wer einfach mit dem nicht GoBD entsprechenden System weiterarbeitet, zaubert ein Lächeln in das Prüfergesicht. Bei 750.000 Euro Jahresumsatz (entspricht rund 5.400 Wäschen je Monat) und der niedrigsten Zuschätzquote von 2% fallen ca. 22.050 Euro Steuernachzahlung für einen dreijährigen Prüfungszeitraum an.

Zuschätzung	in %	Jahresumsatz des Unternehmens		
		750 TEUR	1.000 TEUR	2.000 TEUR
↑	Min 2% =	22.050 €	29.400 €	58.800 €
	3% =	33.075 €	44.100 €	88.200 €
	4% =	44.100 €	58.800 €	117.600 €
	5% =	55.125 €	73.500 €	147.000 €
	6% =	66.150 €	88.200 €	176.400 €
↓	Max 15% =	165.375 €	220.500 €	441.000 €

(c) WOTAX 2015, 2016. Grobe Schätzung zuzüglich etwaiger Steuerzinsen (5% p.a.) Bei Rechtsform GmbH ca. 15% höhere Beträge. Eine persönliche Risikoprüfung kann Ihr Steuerberater beschreiben. Sprechen Sie ihn hierauf an.

Bestimmung zu GoBD, Kartengeschäft und Kassengesetz

Natürlich steigt der Prüfer erst einmal bei 5% oder 6% ein. Tiefer und „besser“ als 2% ist aber nicht möglich. Damit stellt sich betriebswirtschaftlich nur die Frage, ob man ein ordnungsgemäßes Kassensystem sofort oder erst nach der Prüfung anschafft. Diese Investition ist für viele Betriebe unumgänglich. Ob die Kasse GoBD (früher GDPdU) entspricht, wird fast von jedem Kassenhersteller behauptet. Häufig unterlegt mit Zertifikaten eines Wirtschaftsprüfers oder aufgrund eigener Erklärung. Wenn im Moment ein Zertifikat Sinn macht, dann ist es die Zertifizierung von Audicon (www.audicon.net). Also jenes Unternehmen, welches als Entwickler und Distributor der deutschen Prüfsoftware der Finanzämter (IDEA) gilt. Dem haben sich aber nur 28 Kassenhersteller gestellt. Weshalb? Die Finanzverwaltung selbst erklärt, dass sie erst im Moment der

Prüfung entscheiden wird, ob die Kassensoftware ordnungsgemäß ist. Zertifikate haben also bestenfalls Orientierungswert, können aber im Ernstfall wertlos sein.

Auch selbst will die Finanzverwaltung nicht zertifizieren. Die technischen Standards würden sich zu schnell weiterentwickeln. Es bleibt bei der Einzelfallprüfung mit der hübschen Textbausteinsammlung, an der mancher Unternehmer verzweifeln mag.

Einzigste Lösung: Lassen Sie sich vom Hersteller schriftlich und persönlich für „Ihr“ System bestätigen, dass die Software den GoBD entspricht. Das ist nicht unbedingt fair, schafft aber eine gute Ausgangslage für Ihren Rechtsanwalt, falls der Finanzamtsprüfer das doch ganz erheblich anders sieht. Auch dies ist nur eine Momentaufnahme und gilt bis zum nächsten Update. Wenigstens aber wissen Sie, dass sich das Update oder die Investition in ein neues System für den Moment lohnt, weil Sie sich bei ordnungsgemäßer Anwendung Sicherheit erkaufte haben.

Alternativ darf auf eine handschriftliche Kasse ausgewichen werden. Keinesfalls Excel, da diese Aufzeichnungen veränderbar sind. Die Einnahmen sollten dabei strukturiert erfasst werden. Beispielsweise nach Waschqualitäten. Die täglichen Eintragungen „Einnahmen“ und „zur Bank“ werden keinesfalls ausreichend sein.

Kritisch & kreativ: Die alte, nicht GoBD entsprechende Kasse behalten und „über“ dieser Kasse noch ein tägliches handschriftliches Kassenbuch führen. Das kann gutgehen, muss



Anzeige

(Blüten)Zauber für Ihren Umsatz!



Die Limited Edition „Blütenzauber“ des Duftschaums Power Plus verwöhnt mit ihrem blumig-süßen Duft und zaubert den Frühling in die Anlage. Gleich anfordern und endlich Frühlingsfrische atmen!

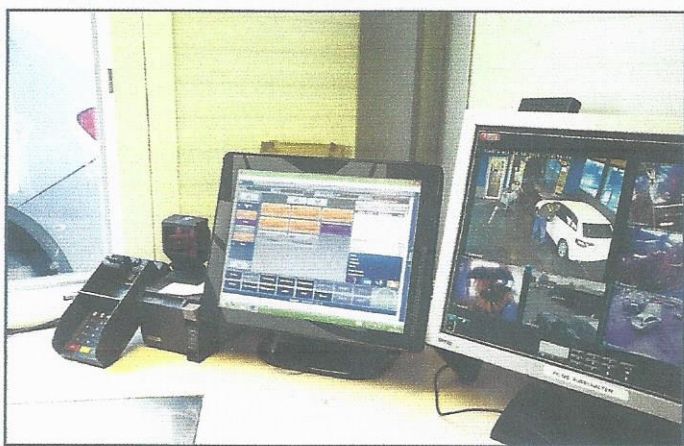
Kostenlose Bestell-Hotline: 0800 3778632



Dr. Stöcker

KOMPETENZ IN CHEMIE

Besuchen Sie uns auf der UNITL expo vom 14. – 16. Juni 2016 in Stuttgart, Halle 1 – Stand 1G02!



aber zwingend mit dem eigenen Steuerberater abgestimmt werden. Noch fehlen entsprechende Urteile, die sich mit einer solchen kreativen Kombination befassen.

Kassengesetz, Referentenentwurf vom 18. März 2016

Experten haben erwartet, dass mit dem Auslaufen der Kassenrichtlinie 2010 gegen Ende dieses Jahres sich nahtlos das vom PTB entwickelte INSIKA-System anschließt. Danach würden die Kassen gechipt werden, indem ein Lesegerät nebst Smartcard angeschlossen würde. Das vom Bund geförderte System ist seit 2012 fertig und fand in einer Variante ohne Smartcard unter dem Namen RKS-V-Verwendung in Österreich. Ähnlich wie seinerzeit bei der Lkw-Maut will man lauffähige Systeme, die man selbst unterstützt hat, am Ende nicht einsetzen. Stattdessen soll nach dem Referentenentwurf vom 18. März 2016 eine Zertifizierung des Kassenherstellers die Lösung sein. Das meint der Gesetzgeber so ernst, dass er § 146a Absatz 1 Satz 4 der Abgabenordnung anpassen will und dort ein Verkaufs- und Werbeverbot für nicht zertifizierte Kassensysteme verankern möchte.

Für das Zertifizierungsverfahren wird das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zuständig werden. Eine technische Richtlinie, die nach der Gesetzesverabschiedung folgen soll, legt die Parameter fest. Im Ergebnis keine angenehme Situation für Kassenhersteller und den Kunden. Bereits heute besteht der Zwang, ab nächstem Jahr den GoBD zu entsprechen. Ob die Kasse aber schließlich das vermutlich erst drei Jahre später erforderliche BSI-Zertifikat bekommt, ist heute völlig unklar.

Prüfung ohne Termin – die Kassennachscha

Ebenfalls zum 1.1.2019 soll nach heutigem Stand die Kassennachscha eingeführt werden. Dieses Verfahren ist bei der Umsatzsteuer bereits als Umsatzsteuernachscha etabliert und soll dem Vorsteuerbetrug entgegenwirken. Der Finanzbeamte darf ohne Termin und Ankündigung das Unternehmen aufsuchen und prüfen. In Österreich arbeitet die dortige Finanzpolizei bereits seit Jahren mit der Kassennachscha. Als erlaubt gilt dort die verdeckte Beobachtung der Kassenvorgänge. Auch dürfen Testkäufe durchgeführt werden. Anschließend zückt der Beamte seinen Ausweis und fordert zum gemeinschaftlichen Kassenabschluss auf. Mal sehen, ob der Testkauf auch tatsächlich gebucht ist. Im Kopf hat man dann das Bild, wie dies in der Kneipe um die Ecke wohl ablaufen würde. Konkret wird das natürlich auch für Waschstraßen gelten.

Die Befürchtung besteht hier aber eher, dass nicht die Testwäsche das Problem ist, sondern die gesamte Kassenführung beim Prüfer Hunger nach mehr auslösen wird. Denn jederzeit kann von der Kassennachscha in eine normale Betriebsprüfung umgeschaltet werden. Ausgehend vom 1.1.2019 rechnen Sie dann 3 Jahre zurück und sehen, dass 2016 im Prüfungszeitraum liegen kann. Damit besteht selbstverständlich schon jetzt mit Blick auf die Kassennachscha ein berechtigter Grund, die eigene Kasse in Ordnung zu bringen.

Nicht synchron: Guthabekarten werden zu Diskussionen führen

Wie geht man mit Guthabekarten um? Das war die Frage des in der Ausgabe 3/2013 im carwashinfo erschienenen Artikels. Lädt der Kunde eine Wertkarte auf, welche ein Euroguthaben ausweist, dass nicht einer bestimmten Waschqualität zugeordnet ist („gilt nur für Wäsche 2“), darf dieser Aufladevorgang noch nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden, da nur echtes Geld in elektronisches Geld getauscht worden ist. Erst im Moment der Einlösung dieses Guthabens im Zeitpunkt des Waschvorgangs darf Umsatzsteuer erhoben werden.

Das Problem liegt hier weniger beim Waschstraßenbetreiber selbst. Hier herrscht die Meinung, dass Finanzamt werde sich wohl kaum beschweren, wenn es die Umsatzsteuer früher bekommt. Das ist aber nur die halbe Wahrheit. Denn der Gewerbesteuerkunde kann die ihm in Rechnung ge-

Roadmap

Seit 1.1.2015:	GoBD haben GDPdU abgelöst.
Seit 1.1.2016:	betriebsprüfungsgefährdet bei Kassennachscha in 2019
heute:	klären, ob eigene Kasse/Vorsystem ein Update benötigt
Ab 1.1.2017:	alle Kassen und Vorsysteme müssen GoBD können.
Ab 1.1.2019:	vermutlich Start der durch das BSI zertifizierten Kasse
Ab 1.1.2019:	vermutlich Start der Kassennachscha

stellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Da der Umsatzsteuerausweis aber zum falschen Zeitpunkt erfolgte, darf er beim Gewerbekunden vom Finanzamt gekürzt werden. Dieser wird sich dann weniger freundlich an den Waschstraßenbetreiber wenden, um eine ordnungsgemäße Rechnung einzufordern. Es bleibt noch der Zinsschaden von 6% sowie allseits Frustration, denn es kann ziemlich arbeitsintensiv werden, diese Vorgänge bei einem möglichen Kassenwechsel noch herauszusuchen.

Denkt man sich nun in die Situation eines Prüfers bei einer Kassennachschau herein, so wird das VORSYSTEM Anlagensoftware zum Zeitpunkt des erzwungenen Kassensurzes eine andere Waschzahl auswerfen als die Kasse selbst. Die Frage kommt zwangsläufig: Wieviel vorbezahlte Wäschen gibt es denn? Spuckt die Kasse hier nicht auf Knopfdruck die passenden Werte aus, hat das genau zwei Folgen:

1. Aus dem Einzeltermin Kassennachschau wird eine vollwertige Betriebsprüfung mit zunächst 3 Jahren Prüfungszeitraum, der im Laufe der Prüfung bei leichtfertiger Steuerverkürzung auf 5, bei festgestellter Hinterziehung auf 10 Jahre ausgedehnt werden kann.
2. Der Prüfer muss unterstellen, dass die höhere Tageswaschzahl nicht aus nicht nachgewiesenen vorbezahlten Guthabekarten kommt, sondern dass dieser Umsatz schlichtweg an der Kasse vorbeigefallen ist. Jetzt sind jene Kollegen im Vorteil, die Nebenberichte führen. Hoffentlich nicht in Excel, da dies nicht als reversionssicher gilt.

So oder so: Betroffene sollten sich schon einmal mit der Zuschätztable (siehe Tabelle S. 20) vertraut machen.

Weitere Informationen für interessierte Waschstraßenbetreiber oder Steuerberater unter www.wotax-tank.de
Fragen an den Autor gerne per E-Mail dagit@wotax.de

Oder ein Kassensystem einsetzen, welches die Zahlungsart „Guthabekarte“ akzeptiert und die erforderlichen Werte auf Knopfdruck ausspuckt. Um das zu ordnen, ist genau jetzt der richtige Zeitpunkt.

Fazit

Ja, es wird unangenehm werden. Aber keinesfalls weil die Waschstraßenbranche als bargeldintensiver Betrieb besonders bekannt für hohe Verdunstungsverluste bei Bareinnahmen wäre. Keineswegs. Unser Fehler ist die menschliche Komponente. Alle Augen gehen auf die Waschqualität und den Kunden, weniger beachtet werden bürokratische Dinge wie eine ordentliche Kassenführung. Da gibt es Minuskassen, Hosentaschenkassen (deren Geld für den Teilekauf nicht aus dem Kassensystem ausgebucht wurden), Münzeimerchen aus den Saugern, die auf Einbuchung warten, nicht dokumentierte Fehlwäschen und Gratiswäschen. In solchen Fällen hilft es der Branche, die ja laut Bundesversicherungsanstalt zu den Wäschereien zu rechnen ist, für den Schutzpatron Laurentius von Rom eine Kerze anzuzünden. Dessen zeitgleiche Zuständigkeit für Brauereien und Köche (= Gastronomie) ist bestimmt kein Zufall. Besser aber, Sie packen das Thema jetzt an, bevor das Finanzamt Ihnen das Licht ausbläst. Damit dies nicht passiert, bitte die Webseite www.kassengesetz.de verfolgen. Hier bündeln wir unsere Informationen und ergänzen neue Entwicklungen zur Sache.

Zum Autor:

Michael Dagit ist Steuerberater, Rating-Advisor (TÜV Hessen e.V.) und bei der kfw-Beraterbörse registriert für das „Gründercoaching“ Deutschland.

Er ist Geschäftsführer bei der WOTAX Steuerberatungsgesellschaft.



Anzeige

FARITEC®
Water Recycling Systems

14.-16.06.2016 Messe STUTTGART

Besuchen Sie uns auf der UNITI expo - Stand 1 / 1J29

Bis zu 95% Wasser sparen!

- Biologische Wasseraufbereitung
- SB-Technik mit Brauchwasserfreigabe
- Filtration, Enthärtung und Osmose
- Für PKW und Nutzfahrzeuge



German Water Partnership
Solutions you can trust.

